



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Wöschbacher Straße“, 8. Änderung und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan, OT Berghausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 15.12.2015 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) den Bebauungsplan „Wöschbacher Straße“, 8. Änderung und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften liegt im Ortsteil Berghausen zwischen der Wöschbacher Straße, der Steigstraße, der Händelstraße und der Lerchenstraße. Seine genaue Abgrenzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

- *Übersichtsplan Geltungsbereich* -

Der Bebauungsplan „Wöschbacher Straße“, 8. Änderung und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 6 und 7 LBO).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Ortsbauamt, Zimmer 9, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft erteilt.

#### Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pfinztal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Der vorige Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund anderer auf der GemO beruhenden Vorschriften zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat oder
- die Verletzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



**PFINZTAL**  
**Fachbereich IV**  
**Bauen + Planen**



---

Eine Verletzung kann von jedermann auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, wenn sie bereits innerhalb der Frist von einem Dritten schriftlich geltend gemacht wurde.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pfinztal, 02.02.2016  
gez. Nicola Bodner  
Bürgermeisterin